

Satzung,  
Jugendordnung,  
Geschäftsordnung und  
Beitragsordnung  
für den Tanz-Sport-Club Ilmenau

Stand: 14.09.2013

Registernummer des Vereins: 120545

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
Satzung für den Tanz-Sport-Club Ilmenau (Fassung vom 20. März 1999) .....	3
§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr .....	3
§2 Zweck .....	3
§3 Gemeinnützigkeit .....	3
§4 Farben und Abzeichen.....	3
§5 Mitgliedschaft.....	4
§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	5
§7 Organe des Vereins .....	5
§8 Mitgliederversammlung .....	5
§9 Vorstand .....	6
§10 Kassenprüfer.....	6
§11 Jugendversammlung.....	6
§12 Beiträge .....	7
§13 Verbindlichkeiten .....	7
§14 Auflösung des Vereins .....	7
§15 Geschäftsordnung und Geschäftsstelle.....	7
§16 Inkrafttreten .....	7
Jugendordnung für den Tanz-Sport-Club Ilmenau (Fassung vom März 2003).....	8
§1 Präambel.....	8
§2 Rechte und Pflichten der außerordentlichen Mitglieder.....	8
§3 Jugendversammlung.....	8
§4 Vertretung.....	8
§5 Jugendausschuss.....	9
§6 Niederschriften .....	9
§7 Schlussbestimmung.....	9
Geschäftsordnung für den Tanz-Sport-Club Ilmenau (Fassung vom 17.06.2013).....	10
§1 Zweck der Geschäftsordnung.....	10
§2 Arbeit des Vorstandes .....	10
§3 Arbeit des Vereins .....	10
§4 Arbeit der Mitgliederversammlung .....	10
§5 Beisitzer, Referenten und Ausschüsse.....	11
§6 Geschäftsstelle.....	11
§7 Inkrafttreten .....	11
Beitragsordnung für den Tanz-Sport-Club Ilmenau (Fassung vom 27.06.2012).....	12
§1 Beitragspflicht .....	12
§2 Beginn und Ende der Beitragspflicht .....	12
§3 Beitragsfreistellung .....	12
§4 Grundbeitrag.....	12
§5 Umlage .....	12
§6 Bemessungszeitraum.....	12
§7 Fälligkeit des Beitrages .....	12
§8 Mahnung und Beitreibung.....	13
§9 Stundung, Erlass .....	13
§10 Inkrafttreten .....	13

## Satzung für den Tanz-Sport-Club Ilmenau (Fassung vom 20. März 1999)

### §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Tanz-Sport-Club Ilmenau“ (im folgenden TSC Ilmenau genannt) und hat seinen Sitz in Ilmenau. Er wurde am 20.03.1999 gegründet und ist in das Vereinsregister einzutragen. Reg.-Nr.: ..... Er führt sodann den Zusatz „e.V.“.
2. Gerichtsstand für alle Angelegenheiten des TSC Ilmenau ist Ilmenau.
3. Der TSC Ilmenau ist Mitglied
  - a) des Thüringischen Tanzsportverbandes,
  - b) des Deutschen Tanzsportverbandes.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §2 Zweck

1. Der TSC Ilmenau bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Pflege und Förderung des Amateurtanzsportes als Leibesübung für alle Altersstufen auf dem Gebiet des Breitensportes, sowie die sach- und fachgerechte Ausbildung von Tanzsportlern für den Wettbewerb nach den vorgesehenen Regeln des Deutschen Tanzsportverbandes.
2. Der TSC Ilmenau ist politisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

### §3 Gemeinnützigkeit

1. Der TSC Ilmenau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
2. Der TSC Ilmenau ist selbstlos tätig - er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des TSC Ilmenau dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und, in ihrer Eigenschaft als Mitglieder, auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des TSC Ilmenau. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des TSC Ilmenau nichts.
3. Es darf keiner durch Ausgaben, die dem TSC Ilmenau fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergünstigungen bevorteilt werden.
4. Zuwendungen an den TSC Ilmenau aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes, des Tanzsportverbandes oder einer anderen Behörde oder Einrichtung dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

### §4 Farben und Abzeichen

1. Die Farben des TSC Ilmenau sind grün und weiß.
2. Jedes Mitglied hat das Recht das Clubabzeichen zu tragen.
3. Als besondere Auszeichnung werden Abzeichen mit einem Kranz aus Silber oder Gold verliehen. Die Verleihung der Clubnadel in Silber oder Gold erfolgt durch den Vorstand.

## §5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des TSC Ilmenau kann jeder ohne Rücksicht auf Staatszugehörigkeit, Beruf, Rasse oder Religion werden.
2. Der TSC Ilmenau führt ordentliche, außerordentliche, Ehren- und fördernde Mitglieder.
3. Aufnahmeanträge sind mit dem dafür vorgesehenen Formular an den Vorstand zu richten. Über den Antrag zur Aufnahme in den TSC Ilmenau entscheidet der Vorstand. Mit schriftlicher Bestätigung an den Antragsteller wird dieser Vereinsmitglied. Wird der Antrag abgelehnt, besteht für den Antragsteller kein Anspruch auf nähere Begründung. Anträge von Personen unter 18 Jahren bedürfen der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
4. Ordentliches Mitglied kann jede Person ab vollendetem 18. Lebensjahr werden und hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.
5. Außerordentliche Mitglieder sind Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie nehmen nicht an der Mitgliederversammlung teil, sondern üben ihr Stimmrecht in der Jugendversammlung aus.  
Nach Vollendung des 18. Lebensjahres wandelt sich die außerordentliche Mitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft um.
6. Einzelpersonen, juristische Personen, Körperschaften u.ä., die den TSC Ilmenau ideell oder finanziell unterstützen wollen, können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. In der Mitgliederversammlung haben sie eine beratende Stimme aber kein Stimmrecht.
7. Ordentliche und fördernde Mitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.
8. Die Mitgliedschaft im TSC Ilmenau kann zeitlich begrenzt sein. Näheres regelt die Beitragsordnung.
9. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch den Austritt,
  - b) durch den Ausschluss,
  - c) durch den Tod (bei natürlichen Personen) oder die Auflösung (bei juristischen Personen).

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung per Einschreiben oder persönliche Übergabe an die Geschäftsstelle des TSC Ilmenau, die eigenhändig (bei außerordentlichen Mitgliedern vom gesetzlichen Vertreter) unterschrieben sein muss. Die Kündigung kann nur mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Ende eines Monats erfolgen.

Bei Auflösung einer juristischen Person, die Mitglied des TSC Ilmenau ist, ist die Geschäftsstelle des TSC Ilmenau schriftlich zu informieren.

Mitglieder, die vorsätzlich und wiederholt trotz Mahnung den Zwecken und Zielen des TSC Ilmenau zuwider handeln, ihren Pflichten nicht nachkommen, das Ansehen des TSC Ilmenau schädigen, die Eintracht stören oder die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt bekommen, können durch schriftliche Verfügung des Vorstandes ausgeschlossen werden. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Ausschlussverfügung der Einspruch zu. Dieser muss mit Begründung schriftlich an den Vorstand erfolgen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bis zum Entscheid ruht die Mitgliedschaft.

### **§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben das Recht Anregungen an den Vorstand heranzutragen.
2. Ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder können dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge unterbreiten.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, die Trainingsstätten unter Beachtung der Hausordnung, der Trainingszeiten und sonstiger Anordnungen zu benutzen.
4. Alle Mitglieder sind verpflichtet
  - a) die Ziele des TSC Ilmenau nach besten Kräften zu fördern,
  - b) das Vereinseigentum und die Einrichtungen schonend zu behandeln,
  - c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

### **§7 Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Vorstand,
  - c) die Jugendversammlung.

### **§8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus der Gesamtheit der ordentlichen Mitglieder und der Ehrenmitglieder.  
Jedes ordentliche Mitglied hat 1 Stimme, die nicht übertragbar ist.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden einberufen und geleitet. Sie tritt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres bis spätestens zum 31.03. zusammen und wird mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes, auf schriftlichen Antrag von mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder oder wenn es der Zweck des Vereins erfordert, entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.
4. Der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) sind die Berichte des Vorstandes, der Kassenprüfer sowie der Haushaltsplan vorzulegen. Sie hat über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen, den Haushaltsplan für das kommende Jahr festzulegen, die Mitgliedsbeiträge festzusetzen und die Wahl der Vorstandsmitglieder (ausgenommen des Jugendwartes) vorzunehmen.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.  
Stimmenenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht.
6. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

### §9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem stellvertretendem Vorsitzenden,
  - c) dem Schatzmeister,
  - d) dem Schriftführer,
  - e) dem Turnierwart,
  - f) dem Jugendwart,
  - g) einem Beisitzer für Öffentlichkeitsarbeit.Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie werden auf zwei Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung, ausgenommen der Jugendwart, gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder wählen den Jugendwart.
2. Vorstandsmitglied kann jedes ordentliche oder Ehrenmitglied des Vereins werden, wenn es das 18. Lebensjahr vollendet hat.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte, berichtet der Mitgliederversammlung und unterbreitet den Haushaltsplan.
4. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind jeweils allein juristisch vertretungsberechtigt.
5. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
6. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds ergänzt sich der Vorstand selbst. Dies bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier stimmberechtigte Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

### §10 Kassenprüfer

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer.
2. Die Kassenprüfer haben die Vereinskasse im Laufe eines Jahres mindestens einmal und den Jahresabschluss zu prüfen und der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

### §11 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung umfasst die außerordentlichen Mitglieder des TSC Ilmenau im Alter bis zu 18 Jahren.
2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden. Sie ist vom Jugendwart entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Die Jugendversammlung wird vom Jugendwart geleitet und wählt
  - a) den stellvertretenden Jugendwart,
  - b) 5 Beisitzer.Zusammen mit dem Jugendwart bilden sie den Jugendausschuss. Der Jugendwart muss die Voraussetzungen nach §9, Ziffer 2 erfüllen.
4. Die Jugendversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, Stimmübertragung ist nicht möglich.
5. Im Übrigen regelt eine Jugendordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist, die Rechte und Pflichten der jugendlichen Mitglieder.
6. Die Vorstandsmitglieder haben das Recht an der Jugendversammlung teilzunehmen, haben jedoch kein Stimmrecht. Sie sind über die abzuhaltende Versammlung zu unterrichten.

### **§12 Beiträge**

1. Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der TSC Ilmenau Aufnahmegebühren und Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgesetzt wird.
2. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung
3. Weitere Beiträge können innerhalb einer Trainingsgruppe erhoben werden. Diese Umlagebeträge dürfen nur zur Deckung in der Gruppe oder durch die Gruppe entstehende Sonderkosten verwendet werden. Bei Auflösung einer Gruppe fallen gesparte Umlagebeträge dem allgemeinen Vereinsvermögen zur freien Verfügung gemäß §3, Ziffer 2, Satz 2 zu.

### **§13 Verbindlichkeiten**

1. Für alle Mitglieder des TSC Ilmenau sind
  - a) die Turnier- und Sportordnung des DTV,
  - b) die Schiedsordnung des DTV,
  - c) die Satzungen und Ordnungen des Thüringer Tanzsportverbandes (TTSV) in ihrer jeweils geltenden Fassung verbindlich.
2. Die vorgenannten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

### **§14 Auflösung des Vereins**

1. Über die Auflösung des TSC Ilmenau beschließt die Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit, wobei mindestens 60% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des TSC Ilmenau oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins dem Thüringer Tanzsportverband (TTSV) zu, der es ausschließlich für gemeinnützige Zweck verwenden darf.

### **§15 Geschäftsordnung und Geschäftsstelle**

1. Weitere Regelungen können in einer Geschäftsordnung festgehalten werden.
2. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
3. Die Geschäftsstelle ist in der Geschäftsordnung festzusetzen.

### **§16 Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt nach Verabschiedung durch die Jahreshauptversammlung in Kraft.

# Jugendordnung für den Tanz-Sport-Club Ilmenau (Fassung vom März 2003)

## **§1 Präambel**

1. Gemäß §11, Ziffer 5 der Satzung des Tanz-Sport-Club Ilmenau wird die folgende Jugendordnung errichtet.
2. Sie beschreibt die Rechte und Pflichten der außerordentlichen Mitglieder. Darüber hinaus regelt sie die Arbeit der Jugendversammlung und die Eingliederung im Verein.
3. Grundlage der Jugendordnung bildet die Satzung.
4. Sollten in der Satzung und der Jugendordnung abweichende Regelungen getroffen sein, so ist die Regelung der Satzung maßgeblich.

## **§2 Rechte und Pflichten der außerordentlichen Mitglieder**

Zusätzlich zu den unter §6 der Satzung genannten haben die außerordentlichen Mitglieder folgende Rechte und Pflichten:

1. Außerordentliche Mitglieder können dem Jugendausschuss und der Jugendversammlung Anträge unterbreiten.
2. Außerordentliche Mitglieder können dem Jugendwart Anträge unterbreiten, die er entsprechend in der nächsten Vorstandssitzung vorzutragen hat.

## **§3 Jugendversammlung**

Zusätzlich zu den unter §11 der Satzung genannten Regelungen zur Jugendversammlung gelten folgende Bestimmungen:

1. Außerordentliche Jugendversammlungen sind auf Beschluss des Jugendausschusses oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 20% der außerordentlichen Mitglieder entsprechend den Bestimmungen für eine ordentliche Jugendversammlung einzuberufen.
2. Die Jugendversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nicht anders entschieden, in geheimer Wahl. Auf Antrag kann offen oder in Blockwahl abgestimmt werden.
3. Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf Anzahl der erschienenen außerordentlichen Mitglieder beschlussfähig.
4. Für die Wahl in ein Amt sind die hierzu getroffenen Regelungen der Geschäftsordnung maßgeblich.
5. Änderungen der Jugendordnung können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden außerordentlichen Mitglieder beschlossen werden.

## **§4 Vertretung**

1. Der Jugendwart hat Sitz und Stimme im Vorstand. Im Verhinderungsfall kann sein Stellvertreter seinen Sitz übernehmen, hat jedoch nur beratende Funktion und kein Stimmrecht.
2. Mitglieder des TSC Ilmenau, die in Gremien überregionaler Tanzsportverbände in der Jugendarbeit tätig sind, haben Sitz im Jugendausschuss, jedoch nur beratende Funktion und kein Stimmrecht.
3. Für die finanziellen Belange ist keine getrennte Kassen- und Buchführung erforderlich.

### **§5 Jugendausschuss**

1. Die Mitglieder des Jugendausschusses üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie werden auf zwei Jahre von der ordentlichen Jugendversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Mitglieder des Jugendausschusses müssen zum Zeitpunkt der Wahl, soweit in der Satzung nicht anders bestimmt, das 16. Lebensjahr vollendet haben.
3. Jugendausschussmitglieder können jederzeit durch Mehrheitsbeschluss der Jugendversammlung abberufen werden. Eine Ausnahme bildet hier der Jugendwart. Er kann nur durch den Vorstand abberufen werden.
4. Im Falle des Ausscheidens eines Jugendausschussmitglieds ergänzt sich der Jugendausschuss selbst. Dies bedarf der Bestätigung durch die nächste Jugendversammlung. Eine Ausnahme bildet hier der Jugendwart. Er wird durch den Vorstand ergänzt. Seine Einsetzung bedarf keiner Zustimmung durch die Mitglieder oder die Jugendversammlung.
5. Der Jugendausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Jugendwartes den Ausschlag.
6. Der Jugendausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier stimmberechtigte Jugendausschussmitglieder, darunter der Jugendwart oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

### **§6 Niederschriften**

1. Über sämtliche Sitzungen des Jugendausschusses und der Jugendversammlung sind Protokolle anzufertigen. Ein Protokollführer ist zu Beginn jeder Sitzung zu benennen.
2. Nur bei Anwesenheit des Jugendwartes und seines Stellvertreters kann der Jugendwart oder sein Stellvertreter das Protokoll führen.
3. Die Protokolle sind vom Protokollführer und dem Jugendwart beziehungsweise seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

### **§7 Schlussbestimmung**

1. Die Jugendordnung und deren Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung des TSC Ilmenau. Hierfür ist 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Weitere Regelungen können in der Geschäftsordnung festgehalten werden.
3. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil dieser Jugendordnung.

## Geschäftsordnung für den Tanz-Sport-Club Ilmenau (Fassung vom 17.06.2013)

### §1 Zweck der Geschäftsordnung

1. Die Geschäftsordnung soll
  - a) die Arbeit des Vorstandes,
  - b) die Arbeit des Vereins und
  - c) die Arbeit der Mitgliederversammlung im Detail bestimmen.
2. Grundlage der Geschäftsordnung bildet die Satzung.
3. Sollten in der Satzung und der Geschäftsordnung abweichende Regelungen getroffen sein, so ist die Regelung der Satzung maßgeblich.

### §2 Arbeit des Vorstandes

1. Die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder grenzen sich wie folgt ab:
  - a) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein nach außen und repräsentieren ihn. Ihnen obliegt die Gesamtverantwortung.
  - b) Der Schatzmeister ist für die finanziellen Belange des TSC Ilmenau zuständig. Er hat zu prüfen, ob die Gelder des Vereins im Sinne des §2 und des §3 der Satzung verwendet werden und die Geschäftsbücher zu führen.
  - c) Der Schriftführer hat Mitgliederversammlungen und Vorstandsmitglieder zu protokollieren. Bei Abwesenheit sind seine Funktionen durch ein anderes Vorstandsmitglied zu erfüllen. Des Weiteren hat er die Aufgabe, die Arbeit des Vereins zu dokumentieren.
  - d) Der Turnierwart betreut die Turnierpaare. Dies beinhaltet:
    - I) Führung der Startbücher
    - II) Anmeldung eigener Paare zu Turnieren
    - III) Organisation eigener Turniere
    - IV) Unterbreitung des bestehenden Turnierangebotes für die verschiedenen Paare
  - e) Der Jugendwart erfüllt seine Aufgaben gemäß Satzung und vertritt die Interessen der außerordentlichen Mitglieder.
  - f) Der Beisitzer für Öffentlichkeitsarbeit unterstützt die Öffentlichkeitsarbeit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters, indem er Verbindungen und Kontakte zu den Medien und Sponsoren sowie zu den Ämtern der Stadt, des Kreises und des Landes knüpft und pflegt.

### §3 Arbeit des Vereins

1. Der TSC Ilmenau erfüllt seine Aufgaben im Sinne der Satzung.
2. Er kann Turniere ausrichten.
3. Zur Erfüllung seiner Aufgaben sind folgende Gruppen einzurichten:
  - a) Turniergruppe(n) für Latein- und Standardtanz,
  - b) Breitensportgruppe(n).Er sollte Möglichkeiten zum freien Training schaffen.
4. Der TSC Ilmenau ist offen für die Zusammenarbeit mit anderen Tanzträgern und Vereinen.

### §4 Arbeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung arbeitet gemäß der Satzung.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nicht anders entschieden, in geheimer Wahl. Auf Antrag kann offen oder in Blockwahl abgestimmt werden.

### **§5 Beisitzer, Referenten und Ausschüsse**

1. Der Vorstand kann Beisitzer beratend in den Vorstand wählen und sie wieder abwählen. Sie nehmen an den Sitzungen des Vorstandes teil, haben jedoch kein Stimmrecht.
2. Der Vorstand kann Referenten zuziehen, die zu seiner Entlastung spezielle Aufgaben wahrnehmen sollen. Die Referenten haben weder Stimmrecht noch dürfen sie an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
3. Beisitzer und Referenten müssen nicht Mitglied des Vereins sein.
4. Der Vorstand kann Ausschüsse bestimmen. Sie können ständig bestehen oder nur vorübergehend zur Erfüllung einer Aufgabe einberufen sein. Jeder Ausschuss muss von mindestens einem stimmberechtigten Vorstandsmitglied geleitet werden. Nicht ständige Ausschüsse lösen sich nach Erfüllung ihrer Aufgabe auf.
5. Mitglieder ständiger Ausschüsse müssen Vereinsmitglieder sein. Mitglieder nicht ständiger Ausschüsse müssen keine Vereinsmitglieder sein.

### **§6 Geschäftsstelle**

1. Die Anschrift der Geschäftsstelle lautet:  
TSC Ilmenau e.V.  
Sperberring 1  
98693 Ilmenau

### **§7 Inkrafttreten**

1. Diese Geschäftsordnung tritt nach Verabschiedung durch die Jahreshauptversammlung in Kraft.

## Beitragsordnung für den Tanz-Sport-Club Ilmenau (Fassung vom 27.06.2012)

### **§1 Beitragspflicht**

1. Der TSC Ilmenau erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge.
2. Die Beiträge werden als Grundbeitrag und Umlage erhoben.
3. Die Jahreshauptversammlung setzt jährlich den Grundbeitrag fest.

### **§2 Beginn und Ende der Beitragspflicht**

1. Die Beitragspflicht beginnt mit Beginn der Mitgliedschaft im TSC Ilmenau.
2. Der Beitrag wird monatlich erhoben.
3. Die Beitragspflicht endet mit dem Ablauf des Monats bei Ende der Mitgliedschaft im Verein.

### **§3 Beitragsfreistellung**

1. Beitragsfreistellung ist nur nach vorheriger Absprache mit dem Vereinsvorstand und dessen Zustimmung möglich.

### **§4 Grundbeitrag**

1. Der Grundbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Es wird eine Aufnahmegebühr von 6,- EUR erhoben. Sie ist einmalig zu Beginn der Mitgliedschaft zu entrichten.
3. Der Grundbeitrag beträgt für jedes Mitglied 10,- EUR pro Monat.
4. Der Grundbeitrag für fördernde Mitglieder beträgt mindestens 72,- EUR pro Jahr.
5. Der Grundbetrag für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre beträgt 6,- EUR pro Monat.
6. Altersrentner erhalten einen Beitragsrabatt von 10%.
7. Die Verwendung der Beiträge ist in der Geschäftsordnung geregelt und ist nachzuweisen.

### **§5 Umlage**

1. Die Umlage richtet sich nach den finanziellen Möglichkeiten des Vereins.
2. Die Umlage wird entsprechend des Bedarfs und der Möglichkeiten der unterschiedlichen Trainingsgruppen erhoben.
3. Die Umlage darf nur zweckgebunden für die jeweilige Trainingsgruppe verwendet werden. Darüber hat ein gesonderter Nachweis zu erfolgen.
4. Die Höhe und Dauer der Entrichtung der Umlage beschließt der Vorstand.
5. Diese Festlegungen und Beschlüsse werden als Anhang zur Beitragsordnung geführt.

### **§6 Bemessungszeitraum**

1. Der Grundbeitrag für jedes Mitglied wird monatlich erhoben.
2. Die Umlage wird je nach Bedarf erhoben und kann bei Fälligkeit mit dem Monatsbeitrag entrichtet werden.

### **§7 Fälligkeit des Beitrages**

1. Der Grundbeitrag ist vierteljährlich oder jährlich im Voraus zu entrichten. Es besteht Bringpflicht.
2. Die Umlage ist monatlich im Voraus zu entrichten. Es besteht Bringpflicht.

**§8 Mahnung und Beitreibung**

1. Den Mitgliedern des TSC Ilmenau wird die Möglichkeit des Lastschriftinzuges des Mitgliedsbeitrages und der Umlage durch den Verein geboten.
2. Bei mehr als 3 unbegründet ausstehenden Monatsbeiträgen erfolgt eine Aussprache mit dem Vorstand. Danach kann der Vorstand dem jeweiligen Mitglied die Mitgliedschaft kündigen. Unabhängig davon sind die ausstehenden Beiträge nachzuzahlen.

**§9 Stundung, Erlass**

1. In besonderen Härtefällen ist auf schriftlichen Antrag durch den Beschluss des Vorstandes eine Stundung oder sogar der Erlass der Mitgliedsbeiträge für einen angemessenen Zeitraum möglich.

**§10 Inkrafttreten**

1. Diese Beitragsordnung tritt nach Verabschiedung durch die Jahreshauptversammlung in Kraft.